

# Rechtskunde

in Rechtsfällen ohne Entscheidungen.

---

Zum Gebrauche  
bei akademischen Uebungen und beim Selbststudium für Juristen,  
Forstbesitzene und Regierungsreferendare.

Von

**Dr. Karl Dinkel,**

Amtrichter in Berlin und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalbe.

---

Mit einer Karte der Privatrechtsgebiete Deutschlands.



**Berlin.**

Verlag von Julius Springer.

1895.

ISBN 978-3-642-50464-8

ISBN 978-3-642-50773-1 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-50773-1

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1895

## Vorwort.

---

Das vorliegende Büchlein soll das Studium des in Preußen geltenden Rechtes durch praktische Fälle fördern. Es ist nicht bloß für Juristen berechnet, es ist namentlich auch bestimmt, die Studien der Verwaltungsbeamten und Forstbesitzenden zu erleichtern.

Je weiter der Verkehr sich entwickelt, je größer die Zahl der Gesetze wird, und je mehr diese Gesetze in den täglichen Verkehr eingreifen, desto mehr wird die Kenntnis der Gesetze wünschenswert, ja notwendig. Man erwartet heute von den Fachjuristen berechtigter Weise nicht bloß eine umfassende wissenschaftliche Bildung, man erwartet von ihnen auch eine gründliche Kenntnis des geltenden Rechts und eine entwickelte Gewandtheit in der unmittelbaren Anwendung. Wer unsere jungen Juristen näher kennen gelernt hat, wird mir zugeben, daß die Kenntnis des geltenden positiven Rechts und die praktische Gewandtheit in der Anwendung auf den einzelnen Fall noch sehr der Förderung bedarf, auch bei denen, welche regelmäßig und fleißig wissenschaftlich gearbeitet haben. In der großen Staatsprüfung wird in sehr zutreffender Weise auf Rechtskunde und Gewandtheit in Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall das größte Gewicht gelegt.

Die Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung gehen aus den Juristen hervor, und man prüft sie in der Staatsprüfung auch in Rechtskunde und stellt, wie bekannt ist, in dieser Prüfung sehr hohe Anforderungen an die Kandidaten.

Den preussischen Forstbesitzenden ist das Studium des Rechts schon vor einigen Menschenaltern zur Pflicht gemacht, und vor ungefähr 60 Jahren hat man einen großen Teil des Rechtsstudiums für die Jünger des Forstfachs an die Forstakademie in Eberswalde verwiesen, um dort Gewähr dafür zu schaffen, daß die Studierenden schon vor der ersten Prüfung die für ihren zukünftigen Beruf nötige Gesetzeskenntnis gewinnen und in Anwendung der Gesetze sich üben.

Auch in andern Kreisen tritt das Bedürfnis, sich mit dem entsprechenden Teile der Rechtskunde zu befassen, immer mehr hervor. Es werden heute auch Vorträge über Landwirtschaftsrecht für Landwirte, über Handelsrecht und Gewerberecht für Geschäftsleute u. s. w. gehalten.

In meinen Rechtsfällen habe ich mich auf die Bedürfnisse der Juristen, Regierungsreferendare und Forstleute beschränkt; ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß es gewisse Rechtsstoffe gibt, welche für alle diese drei Arten von Rechtsbeflissenen wichtig sind. Wenn die Juristen und Regierungsreferendare in einigen Teilen etwas viel von Jagd und Wald hören, so hoffe ich, wird sie dies nicht abschrecken: Zunächst kann es in vielen Fällen für die Übung nicht sehr erheblich sein, ob sie mehr in dem einen oder mehr in dem andern Gebiete stattfindet. Bei näherer Betrachtung aber wird man auch finden, daß viele von diesen kleinen Fällen, welche beim ersten Blicke nur mit einer unbedeutenden Sonderfrage sich zu beschäftigen scheinen, zu allgemeineren Erörterungen Anlaß geben. Auch handelt es sich ja bei Forst- und Jagdrecht um Gebiete, welche wegen ihrer hervorragenden praktischen Bedeutung den Juristen wie Verwaltungsbeamten zu gründlichem Studium sehr empfohlen werden müssen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Übung in konkreten Fällen des täglichen Lebens für jeden, der Gesetzeskenntnis sich verschaffen will, von hohem Werte ist. Dies gilt für diejenigen, welche Fachjuristen werden wollen, wie für die andern. Es kommt nur darauf an, geeignete Beispiele auszusuchen. Für Fachjuristen mögen erfundene Fälle hier und da von Wert sein; für die andern, welche Rechtskunde studieren, kommen offenbar nur solche Fälle in Betracht, welche dem wirklichen Leben angehören. Letztere sind aber auch für die Fachjuristen von der größten Bedeutung; durch solche Fälle aus den praktischen Lebensverhältnissen erlangen sie die für ihren künftigen praktischen Beruf erforderliche Übung.

Was nun die Art der Benutzung dieses Büchleins anbetrifft, so brauche ich hier für Forstbeflissene nichts zu sagen, weil die Übungen unter Leitung eines Dozenten statt-

finden. Diesem wird es nicht schwer sein zu entscheiden, welcher Fall durch Vortrag des Lehrers erörtert, welcher zuerst von den Studierenden bearbeitet und in den Übungen — etwa im Anschlusse an schriftliche Arbeiten oder im Anschlusse an den Vortrag eines Berichterstatters — besprochen werden soll. Die meisten Fälle dürften zu dieser zweiten Art gehören, sie sind leicht zu entscheiden; einige sind schwer und eignen sich weniger zur häuslichen Arbeit der Forstbesessenen.

Für Juristen und Regierungsreferendare eignen sich sämtliche Fälle auch zur Benutzung beim Selbststudium und ich hoffe, daß hier mein Büchlein sich besonders bewährt. Ein derartiges Hilfsmittel für Studium der Rechtskunde fehlt bisher. Die früher erschienenen Sammlungen sind nur für Juristen brauchbar; sie sind meist nur berechnet auf theoretisches Studium und Behandlung rein wissenschaftlicher Fragen. Andere Sammlungen berücksichtigen nur ein beschränktes Gebiet, etwa Prozeß. Mir kommt es darauf an, Fälle zu geben, welche für den praktischen Dienst vorbereiten. Daß diese Fälle zum größten Teile auch zu wissenschaftlichen Erörterungen und Studien reichliche Veranlassung geben, wird jeder Fachmann mir zugeben.

Ich empfehle den Juristen und Regierungsreferendaren, welche mein Buch benutzen, folgenden Weg: sie studieren zunächst ein Gebiet an der Hand ihres Lehrbuches und lesen die zugehörigen Gesetze im Text, alsdann nehmen sie die auf das betreffende Gebiet bezüglichen Fälle und entscheiden sie; bei dieser Arbeit werden sie auf andere — zum Teil ferner liegende, aber doch oft recht wichtige — Stoffe geführt, sie benutzen die Gelegenheit, um sich mit den betreffenden Teilen dieser Gesetze bekannt zu machen. Z. B. sie studieren die Lehre von den Polizeiverordnungen, sie lesen das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, die betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, besonders §§ 136 bis 145 u. f. m.; alsdann bearbeiten sie meine Rechtsfälle Nr. 1 bis 8; bei dieser Arbeit studieren sie die angezogenen und sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, sie achten dabei ganz besonders auf die Stellen, welche ich habe abdrucken lassen.

Wer diesen Weg einschlägt, wird seine Gewandtheit in Anwendung des Gesetzes fördern, wird seine Kenntnisse erweitern und eine sehr geeignete Kontrolle über seine Studien und Leistungen erlangen.

Ich empfehle sehr, an die Bearbeitung der Rechtsfälle erst heranzutreten, wenn ein größeres Gebiet systematisch durchgearbeitet ist, z. B. das ganze Strafrecht. Manchem Beteiligten aber möchte es gegebenen Falls wünschenswert sein, seine praktische Gewandtheit bei einem kleineren Gebiete, z. B. Diebstahl, oder insbesondere Forst-Diebstahl, zu erproben. Um es ihm für solchen Fall leicht zu machen, die betreffenden Fälle zu finden, ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister beigelegt.

Bei Zusammenstellung der Rechtsfälle habe ich ein gewisses System beobachtet, aber ich habe mich an dieses System aus verschiedenen Gründen nicht streng gehalten: bei einigen Fällen kommen mehrere Rechtsgebiete in Betracht, z. B. materielles Recht und Prozeß; Besitzerwerb, Eigentumserwerb und Jagdvergehen; auch sonst bürgerliches Recht und öffentliches Recht; bei anderen wiederum erschien es empfehlenswert, ihnen einen anderen Platz zu geben, weil sonst der Leser durch den Ort, an dem er den Rechtsfall findet, sofort befangen gemacht würde.

In dem „Anhange“ habe ich einige Stellen aus älteren Rechtsdenkmälern und mehrere Gesetzesstellen abdrucken lassen, welche bei Besprechung der Rechtsfälle von besonderer Bedeutung sind. Einige dieser Quellen werden namentlich von Juristen nicht genügend gewürdigt; ich empfehle den Gerichtsreferendaren dringend, diese Gesetze ihren Studien zu unterwerfen, z. B. Entwicklung der Ablösungsgesetze. Ich hoffe, durch den Anhang in einigen Punkten auch die Kenntnis der preussischen Rechtsgeschichte dieses Jahrhunderts zu fördern. — Einige Stellen, bei denen es wünschenswert ist, sie unmittelbar zur Stelle zu haben, habe ich in den Text mit aufgenommen. Ich nehme an, daß die beigelegte Karte den Meisten sehr willkommen ist.

Berlin, im Mai 1895.

Karl Diefel.

# Inhaltsverzeichnis.

	Nr.
<b>I. Rechtsquellen</b> . . . . .	1—8
Prüfung der Gültigkeit von Polizeiverordnungen (1—7); Zeitliche Wirkung des Gesetzes (8).	
<b>II. Bürgerliches Recht</b> . . . . .	9—128
Fiskus (9); Öffentliche Aussetzung von Prämien (10); Abschluß von Verträgen, Vertragsfähigkeit, Bedeutung des Irrtums, Betrug, Form (11—26); Wirkung der Verträge, Bestärkungsmittel, Gewährleistung (27—34); Haftung für verschuldeten und veranlaßten Schaden außerhalb der Verträge (35—43); Kauf, Auflassung, Verfendung (44—51); Darlehn, Wucher, Wechsel (52, 53); Vertrag über Handlungen, Versicherung, Bürgschaft, Miete u. s. w. (54—65); Begriff des Eigentums, Nach- barrecht (66—73); Erwerb und Verlust des Eigentums (74—86); Parzellierung (87, 88); Dingliche Rechte, Grenz- regulierung, Eigentumsklage (89—94); Pfandrecht, ins- besondere Hypothekenrecht (95—104); Grundgerechtig- keiten, Realkasten, Ablösung (105—124); Eheliches Güter- recht, Erbrecht (125—128).	
<b>III. Strafrecht (Allgemeiner Teil)</b> . . . . .	129—147
Reichsrecht und Landesrecht, Auslegung der Strafgesetze (129—132), Älteres und jüngeres Gesetz (133), „Im- munität“ der Abgeordneten (134), Verlust der Ehren- rechte (135), Einziehung (136—139), Versuch (140), Strafausschließung (141—144), „Konkurrenz“ (145, 146), Umgehung des Strafgesetzes (147).	

	Nr.
<b>IV. Strafrecht (Besonderer Teil)</b> . . . . .	148—185
Hochverrat (148), Majestätsbeleidigung (149), Widerstand (150—159), Tödtung (160), Bedrohung (161), Diebstahl und Unterschlagung, Forstdiebstahl, Feldentwendung, Beschlagnahme bei Entwendungen (162—179), Strafbarer Eigennuß (180), Wucher (181, 182), Amtsvergehen (183, 184), Grenzrain (185).	
<b>V. Strafrecht (Besonderheiten)</b> . . . . .	186—198
Vertragsbruch, Gesetz vom 24. April 1854 (186—188), Wasserrecht (189—191), Gemeinschaftliche Holzung (192), Deichrecht (193), Auslegung einer Polizeiverordnung (194), Versammlungsrecht, Anlegung einer Kolonie, Prüfung der Handfeuerwaffen (195—198).	
<b>VI. Jagdrecht</b> . . . . .	199—238
Jagdvergehen (199—207), Jagdpolizeigesetz (208—229), Wildschongesetz (230—236), Wildschadensgesetz (237, 238).	
<b>VII. Fischerei</b> . . . . .	239—252
<b>VIII. Prozeß</b> . . . . .	253—266
Strafprozeß (253—259), Civilprozeß (260—264), Vergleich vor der Polizeibehörde (265), Konkurs (266).	
<b>IX. Beamtenrecht</b> . . . . .	267—279
<b>X. Verschiedenes</b> . . . . .	280—300
Justiz und Verwaltung (280—284), Unterstützung Hilfsbedürftiger (285, 286), Verzicht auf fiskalische Rechte (287), Vormundschaft (288), Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung (288—297), Wegebaupflicht (298), Sicherung gegen Verlust von Wertpapieren (299), Einperrung ungeratener Kinder (300).	
	Seite
<b>Anhang</b> . . . . .	145—196
Sachregister.	
Karte der Privatrechtsgebiete Deutschlands.	